



ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG
der Schmuttergruppe



**ORTSRECHT
DES
ZWECKVERBANDES ZUR
WASSERVERSORGUNG
DER SCHMUTTERGRUPPE**

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung**

(BGS-WAS)



INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Beitragserhebung	3
§ 2 Beitragstatbestand	3
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	3
§ 4 Beitragsschuldner	3
§ 5 Beitragsmaßstab	3
§ 6 Beitragssatz	4
§ 7 Fälligkeit	4
§ 7 a Ablösung des Beitrags	5
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	5
§ 9 Gebührenerhebung	5
§ 9 a Grundgebühr	5
§ 10 Verbrauchsgebühr	6
§ 11 Entstehen der Gebührenschild	6
§ 12 Gebührenschildner	6
§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung	6
§ 14 Umsatzsteuer	7
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner	7
§ 16 Übergangsbestimmungen	7
§ 17 Inkrafttreten	7



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erlaubnisberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses an-



gesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teil-
ausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 3 berechnet. ⁶Gebäude oder
selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach An-
schluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht
angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herange-
zogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasser-
anschluss haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und
soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig
ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Ge-
schossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke,
bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene
Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung
hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Bei-
tragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit
für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Ge-
schossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielf-
fachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Ge-
bäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die
Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, aber bebaubares Grundstück für das ein Beitrag
nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug
der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2
begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Be-
rechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der
ursprüngliche Beitrag entrichtet worden.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,80 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,00 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



§ 7 a Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit der Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³Der § 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§10).

§ 9 a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | |
|----|---------------------------|-----------------|
| a) | bis 4m ³ /h | 48,00 €/ Jahr |
| b) | bis 10 m ³ /h | 120, 00 €/ Jahr |
| c) | bis 16 m ³ /h | 192,00 €/ Jahr |
| d) | über 16 m ³ /h | 600,00 €/ Jahr |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
- | | | |
|----|---------------------------|-----------------|
| a) | bis 2,5 m ³ /h | 48,00 €/ Jahr |
| b) | bis 6 m ³ /h | 120, 00 €/ Jahr |
| c) | bis 10 m ³ /h | 192,00 €/ Jahr |
| d) | über 10 m ³ /h | 600,00 €/ Jahr |
- (4) ¹Die Grundgebühr für die Verwendung von Standrohren bemisst sich abweichend zu Abs. 1 Satz 1 nach der Anzahl der Tage der Bereitstellung. ²Die Gebühr beträgt 5,00



€ pro Tag der Bereitstellung. ³Bei der Berechnung der Anzahl der Tage zählt der Tag der Ausgabe sowie jeder weitere, angefangene Tag der Bereitstellung.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Es ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,17 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu. ³Die Grundgebühr nach § 9a Abs. 4 entsteht mit Bereitstellung des Standrohres.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Gebührenschuldner für die Grundgebühr nach § 9a Abs. 4 ist der Nehmer des Standrohres.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld ist zum 01. April eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.



§ 14 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgaben maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Beitragstatbestände, die von vergangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt.

§ 17 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.12.2018 außer Kraft.

Nordendorf, den 06.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmuttergruppe

gezeichnet

Steffen Richter
Zweckverbandsvorsitzender

(Siegel)